

BVGer E-5134/2020 vom 22. Oktober 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-5134_2020

FR: TAF E-5134/2020 du 22 octobre 2020

IT: TAF E-5134/2020 del 22 ottobre 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet gemäss Art. 105 AsylG (SR 142.31) auf dem Gebiet des Asyls in der Regel endgültig über Beschwerden gegen Verfügungen des SEM (vgl. zur Ausnahme Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Es ist ausserdem zuständig für die Revision von Urteilen, die es in seiner Funktion als Beschwerdeinstanz gefällt hat (vgl. BVGE 2007/21 E. 2.1).

E. 1.2

Gemäss Art. 45 VGG gelten für die Revision von Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts die Art. 121-128 BGG sinngemäss. Nach Art. 47 VGG findet auf Inhalt, Form und Ergänzung des Revisionsgesuches Art. 67 Abs. 3 VwVG Anwendung.

E. 1.3

Die Gesuchstellenden sind durch das Beschwerdeurteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 3. Mai 2019 besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung. Sie sind daher zur Einreichung des Revisionsgesuches legitimiert (Art. 48 Abs. 1 Bst. c VwVG).

E. 2.1

Mit dem ausserordentlichen Rechtsmittel der Revision wird die Unabänderlichkeit und Massgeblichkeit eines rechtskräftigen Beschwerdeentscheids angefochten, im Hinblick darauf, dass die Rechtskraft beseitigt wird und über die Sache neu entschieden werden kann (vgl. BVGE 2012/7 E. 2.4.2 mit Verweis auf BVGE 2007/21 sowie: Moser/Beusch/Kneubühler, Prozessieren vor dem Bundesverwaltungsgericht, 2. Aufl. 2013, S. 303 Rz. 5.36 und Tschannen/Zimmerli/Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Aufl., 2014, S. 304 f.).

E. 2.2

Das Bundesverwaltungsgericht zieht auf Gesuch hin seine Urteile aus den in Art. 121-123 BGG aufgeführten Gründen in Revision (Art. 45 VGG). Nicht als Revisionsgründe gelten Gründe, welche die Partei, die um Revision nachsucht, bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren hätte geltend machen können (sinngemäss Art. 46 VGG).

E. 2.3

Im Revisionsgesuch ist insbesondere der angerufene Revisionsgrund anzugeben und die Rechtzeitigkeit des Revisionsbegehrens im Sinne von Art. 124 BGG darzutun. An die

Begründung ausserordentlicher Rechtsmittel werden erhöhte Anforderungen gestellt. Reine Urteilkritik genügt den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung eines Revisionsgesuchs nicht. Das Gesetz umschreibt die Revisionsgründe eng, die Rechtsprechung handhabt sie restriktiv (vgl. Elisabeth Escher, Basler Kommentar zum Bundesgerichtsgesetz, 3. Aufl. 2018, Art. 121 BGG N 1, Nicolas von Werdt, in: Seiler/von Werdt/Güngerich/Oberholzer, Stämpflis Handkommentar SHK, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 121 N 9).

E. 3.1

In der Revisionseingabe ihres Rechtsvertreters berufen sich die Geschworenen explizit auf die Bestimmungen von Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG. Dabei übersehen sie, dass für Revisionsgesuche vor dem Bundesverwaltungsgericht die revisionsrechtlichen Bestimmungen des BGG gelten (vgl. Art. 121-128 BGG i.V.m. Art. 45 VGG). In ihrer Revisionseingabe vom 16. Oktober 2020 machen sie sinngemäss den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG geltend.

E. 3.2

In der Revisionseingabe wird behauptet, die Geschworenen hätten im April 2020 von einem neuen Beweismittel erfahren; es sei ihnen erst durch die Übergabe des Dokuments an einen Bekannten in Äthiopien gelungen, das Dokument in die Schweiz überbringen zu lassen. Zugunsten der Geschworenen wird seitens des Gerichts davon ausgegangen, dass sie innert 90 Tagen seit der Beschaffung des Dokumentes in der Schweiz ihre Revisionseingabe eingereicht haben. Auf das frist- und formgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist deshalb einzutreten.

E. 4

Im Folgenden ist der Frage nachzugehen, ob das von den Geschworenen eingereichte neue Beweismittel den revisionsrechtlichen materiellen Anforderungen genügt.

E. 4.1

Nachträglich erfahrene Tatsachen und aufgefundene Beweismittel im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG bilden nur dann einen Revisionsgrund, wenn sie einerseits rechtserheblich, das heisst geeignet sind, den rechtserheblichen Sachverhalt so zu verändern, dass das Urteil anders ausfällt, und andererseits vor dem in Revision zu ziehenden Entscheid entstanden sind, im früheren Verfahren aber nicht vorgebracht werden konnten, weil sie der geschworenen Person damals nicht bekannt waren beziehungsweise trotz hinreichender Sorgfalt nicht bekannt sein konnten oder ihr die Geltendmachung oder Beibringung aus entschuldbaren Gründen nicht möglich war.

E. 4.2

Vorweg ist festzustellen, dass es sich bei dem zur Begründung des Revisionsgesuchs eingereichten Dokument um eine Vorladung der eritreischen Behörden («Verwaltungsbüro E. _____/Der Verwalter: F. _____») handelt, welche sich direkt an die Mutter des Geschworenen richtet («Frau G. _____»). Das Dokument datiert vom 18.09.2015. Darin wird der Mutter mitgeteilt, dass ihr Sohn - der Geschworene - ohne Erlaubnis aus seiner militärischen Ausbildung geflohen sei; die Militärbehörden hätten ihn gesucht und nicht angetroffen. Die Mutter wird darüber informiert, dass ihr eine «schwere Strafe» drohe, falls ihr Sohn nicht gefunden werde.

E. 4.3

Dieses Beweismittel enthält einen Original-Stempel, es ist jedoch weder vom angeblich ausstellenden Beamten handschriftlich unterzeichnet noch enthält es sonstige, überprüfbare Elemente. Dem äusseren Erscheinungsbild nach - es handelt sich um ein maschinell respektive elektronisch angefertigtes Schreiben mit Stempel - ist es leicht konstruierbar und als solches leicht (käuflich) erhältlich.

E. 4.4

Zudem bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesuchstellenden zwar eine Vorladung der Mutter des Gesuchstellenden eingereicht haben, jedoch weder im Verlauf des ordentlichen Asylverfahrens noch im Rahmen des zweiten Asylverfahrens oder des Wiedererwägungsverfahrens vor dem SEM Dokumente eingereicht haben, die die vom Gesuchsteller geltend gemachten Probleme mit den militärischen Behörden in Eritrea direkt belegen. Die im ordentlichen Asylverfahren vorgetragene Inhaftierung, seine angebliche Haft im Gefängnis in H. _____ respektive im Militärlager von I. _____ und die Flucht aus der Haft wurde vom Bundesverwaltungsgericht als unglaubhaft qualifiziert (vgl. hierzu: Urteil E-317/2019, E. 6.1). Hieran vermag die neu eingereichte, angebliche Vorladung an die Mutter des Gesuchstellers nichts zu ändern.

E. 4.5

Die an die Mutter des Gesuchstellers gerichtete Vorladung ist insgesamt nicht geeignet, die behauptete Inhaftierung des Gesuchstellers und die Flucht aus der Haft als überwiegend wahrscheinlich darzutun; diese wurden im ordentlichen Asyl- und Beschwerdeverfahren sowohl vom SEM als auch vom Gericht angesichts unsubstanziierter, teils widersprüchlicher, wenig lebensnaher und oberflächlicher Aussagen als nicht glaubhaft gemacht eingeschätzt (vgl. Urteil E-317/2019 vom 3. Mai 2019 E. 6.1). Auch wenn das Dokument - zumal dessen Authentizität nicht zuverlässig bejaht werden kann - bereits im ordentlichen Beschwerdeverfahren vorgelegen hätte, wäre es nicht geeignet gewesen, an den Erwägungen im Beschwerdeurteil etwas zu ändern. Im Revisionsgesuch wird nichts vorgetragen, was die rechtskräftige Feststellung der Unglaubhaftigkeit dieser Vorbringen in einem neuen Licht betrachten liesse. Der Umstand, dass die Gesuchstellenden ihr Heimatland illegal verlassen haben sollen, war bereits im ordentlichen Verfahren bekannt und wurde im Rahmen der Erwägungen des Gerichts mitberücksichtigt (vgl. Urteil E-317/2019 E. 6.2). Zusätzliche Gefährdungsfaktoren im Sinne der von den Gesuchstellenden angerufenen Rechtsprechung (vgl. Referenzurteil D-7898/2015 vom 30. Januar 2017) wurden damals vom Gericht verneint. Diesbezüglich wird in der Revisionseingabe nichts Neues glaubhaft vorgetragen. Auch mit dem Vorbringen des bevorstehenden Militärdienstes hat sich das Gericht im Urteil E-317/2019 (vgl. E. 10.3) einlässlich auseinandergesetzt und namentlich, unter Hinweis auf BVGE 2018 VI/4, ausgeführt, dass ein bevorstehender Militärdienst nicht zur Annahme der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs führt. Auch diesbezüglich wird nichts revisionsrechtlich Relevantes vorgetragen. Das revisionsweise eingereichte Beweismittel muss demnach als nicht rechtserheblich im Sinne von Art. 123 Abs. 2 Bst. a BGG qualifiziert werden.

E. 4.6

Zudem erscheint fraglich, dass das nun vorgelegte Beweismittel bei zumutbarer Sorgfalt nicht hätte im ordentlichen Verfahren beigebracht werden können. Insbesondere erscheint es nicht plausibel, dass der Gesuchsteller erst fünf Jahre nach seiner Ausreise aus Eritrea

mit seiner Familie in Eritrea Kontakt aufgenommen haben will. Es ist nicht nachvollziehbar und wird von den Gesuchstellenden auch nicht erläutert, weshalb es ihnen nicht gelungen sein soll, die Vorladung der eritreischen Behörden an die Mutter des Gesuchstellers vom 18. September 2015 bereits im Rahmen des ordentlichen Asyl- und Beschwerdeverfahrens respektive im Rahmen des zweiten Asylverfahrens (vgl. Sachverhalt oben, Bst. D), in welchem die Gesuchstellenden rechtlich vertreten waren, einzureichen. Wenn die Mutter respektive die in Eritrea zurückgebliebenen Familienangehörigen des Gesuchstellers tatsächlich seit dessen Ausreise aus Eritrea im September 2015 Schwierigkeiten mit den eritreischen Behörden gehabt hätten, bleibt nicht nachvollziehbar, weshalb die Gesuchstellenden diesen Umstand nicht bereits zu einem wesentlich früheren Zeitpunkt geltend gemacht haben, zumal nachdem die Gesuchstellenden angeblich einen familiären Bekannten haben, der beim eritreischen Sicherheitsdienst arbeiten soll (vgl. Vorbringen im zweiten Asylverfahren, Sachverhalt oben, Bst. D.a und D.b). Nachdem es ohnehin an der revisionsrechtlichen Erheblichkeit des vorgelegten Beweismittels fehlt, kann diese Frage jedoch letztlich offenbleiben.

E. 5

Zusammenfassend ist festzustellen, dass es den Gesuchstellenden nicht gelungen ist, relevante Gründe darzutun, die eine Revision des Urteils des Bundesverwaltungsgerichts E-317/2019 vom 3. Mai 2019 rechtfertigen würden. Das Revisionsgesuch vom 16. Oktober 2020 ist deshalb abzuweisen.

E. 6

Der am 19. Oktober 2020 einstweilig verfügte Vollzugsstopp wird mit dem vorliegenden Entscheid in der Sache selbst hinfällig.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Verfahrenskosten den Gesuchstellenden aufzuerlegen. Das Gesuch um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses wird mit dem Ergehen des vorliegenden Urteils in der Sache gegenstandslos. Da das Revisionsgesuch nach dem Gesagten als aussichtslos zu erachten ist, ist das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung im Sinne von Art. 65 Abs. 1 VwVG abzuweisen. Zudem sind die Verfahrenskosten praxisgemäss bei Fr. 1'500.- anzusetzen (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]; Art. 63 Abs. 1 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.